

# Männliche Zeugungsunfähigkeit im mittelalterlichen Adel\*

*Klaus van Eickels*

## Summary

*Sterility in medieval noblemen*

The social competence of the medieval nobleman was closely associated with his male sense of honour. One essential aspect of his masculinity was the ability to produce progeny. The childlessness of a good ruler needed special justification, the childlessness of a bad ruler was seen as God's punishment. In terms of canon law, the inability to procreate was irrelevant as long as the marriage could be consummated. Considering the importance of the procreative capacity and its symbolic significance one must ask to what extent it was possible to ascertain sterility in the Middle Ages. In the case of noblemen one can assume that they could obtain certainty about their fertility through their premarital and extramarital intercourse. This might explain why some rulers and nobles accepted a childless marriage without deeming it necessary to take another wife (or plan their itinerary in a way that enabled them to produce progeny).

## Einführung

Ist die Zeugungsunfähigkeit des Mannes eine Behinderung oder körperliche Beeinträchtigung? Ein Blick in unser Strafrecht scheint auf den ersten Blick die Auffassung der körperlichen Beeinträchtigung zu bestätigen: Der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit wird dort neben dem Verlust von Gliedmaßen, Lähmungen oder schwerer Entstellung als ein Tatbestandsmerkmal der »schweren Körperverletzung« aufgeführt. Die ursprüngliche, bis 1994 gültige Fassung des Paragraphen 224 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 sprach sogar ausdrücklich vom »Verlust der Zeugungsfähigkeit« und stellte damit den Fall der durch Verletzung herbeigeführten Infertilität des Mannes in den Mittelpunkt.<sup>1</sup>

In der heutigen Auffassung kommt der Sterilität des Mannes wie der Frau jedoch eine Sonderstellung unter den körperlichen Beeinträchtigungen zu: Im Gegensatz zu anderen Formen der »schweren Körperverletzung« wird die Sterilisation durch die Einwilligung des Betroffenen auch dann zum erlaubten medizinischen Eingriff, wenn kein zwingender medizinischer Grund vorliegt. In einer Gesellschaft, in der sich sehr viele Menschen für eine Lebensplanung ohne Kinder entscheiden und sich nur sehr wenige Menschen eine sehr große Zahl von Kindern wünschen, erscheint die Entscheidung, die eigene Zeugungsfähigkeit zu beenden, als eine legitime Option. Sehr viele zeugungsunfähige Männer fühlen sich in keiner Weise beeinträchtigt, sondern haben diesen Zustand sogar bewusst herbeigeführt, da er ihnen zusätzliche Handlungsmöglichkeiten eröffnet: die uneingeschränkte

---

\* Autoren-Korrekturen wurden vom Autor leider nicht ausgeführt.

1 Joachim Müller (1985). Zur Begrifflichkeit vgl. Scheffler (1996).

Entfaltung ihrer *potentia coeundi* (Beischlafsfähigkeit) ohne Rücksicht auf mögliche unerwünschte Folgen ihrer *potentia generandi* (Zeugungsfähigkeit). Sie sind nicht *disabled*, sondern *differently abled* im eigentlichen, nicht im euphemistischen Sinne des Wortes.

Diese Sicht ist jedoch das Ergebnis einer relativ aktuellen Entwicklung: Zwar steht mit der Unterbrechung der Samenleiter seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ein im Gegensatz zur Kastration weitestgehend nebenwirkungsfreies Verfahren zur gezielten Herbeiführung männlicher Infertilität zur Verfügung, doch wurde dessen Einsatz zunächst in den USA und bald auch in Europa lange Zeit fast ausschließlich unter eugenischen Aspekten verhandelt.<sup>2</sup> Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts setzte sich die Vorstellung durch, dass Vasektomie und Tubenligatur ein akzeptables Mittel der Familienplanung seien. In Frankreich war bis vor wenigen Jahren die freiwillige Vasektomie einwilligungsfähiger, gesunder Erwachsener verboten, und auch in Deutschland gilt sie erst seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.10.1964 als allgemein erlaubt.<sup>3</sup>

Mit der in sexuellen Fragen üblichen zeitlichen Verzögerung spiegelt die Rechtsentwicklung hier einen tiefgreifenden gesellschaftlich-kulturellen Umbruch: Seit dem späteren 19. Jahrhundert rückte die Fähigkeit des Mannes als potenter Liebhaber in den Mittelpunkt der Männlichkeitsvorstellungen, während zuvor seine Hoden als Sitz der Zeugungsfähigkeit im Vordergrund gestanden hatten. In seinem Buch »Castration. An Abbreviated History of Western Manhood« hat Gary Taylor in einer Kapitelüberschrift diese Entwicklung vor einigen Jahren auf die knappe Formel »The Rise of the Penis and the Fall of the Scrotum« gebracht.<sup>4</sup> Dieser Verschiebung des Blickwinkels müssen wir uns bewusst bleiben, wenn wir im Fol-

---

2 Drake/Mills/Cranston (1999). Vgl. Gugliotta (1998); Sofair/Kaldjian (2000).

3 Das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14.7.1933 und der § 226b StGB (Strafgesetzbuch) vom 18.3.1943 hatten die Möglichkeit eröffnet, Personen, deren Fortpflanzung aus der Sicht der nationalsozialistischen Ideologie unerwünscht war, auch gegen ihren Willen unfruchtbar zu machen, die freiwillige Sterilisation gesunder Personen dagegen untersagt. Nachdem durch das Kontrollratsgesetz vom 30.1.1946 § 226b ersatzlos gestrichen worden war, das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« aber nicht formell als NS-Unrecht aufgehoben, sondern lediglich durch die Aufhebung der Erbgesundheitsgerichte nicht mehr angewendet werden konnte, blieb die Rechtslage umstritten, bis 1964 höchstrichterlich entschieden wurde, dass die freiwillige Sterilisation auch dann nicht als »sittenwidrig« einzustufen ist, wenn keine medizinische oder eugenische Indikation vorliegt (BGHSt [Entscheidungen des BGH in Strafsachen] 20, 81). Hauberichs (1998); Eser/Koch (1984); Scheulen (2005). – In Frankreich, wo seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert Bevölkerungspolitik einen durchgehend hohen Stellenwert im öffentlichen Diskurs hatte, wurden sterilisierende chirurgische Eingriffe erst 2001 gesetzlich erlaubt; Huyghe/Blanc/Nohra/Kehdis/Labarthe/Rouge/Plante (2007).

4 Taylor (2002), S. 85.

genden nach Vorstellungen von Männlichkeit und der Wahrnehmung ihrer Beeinträchtigung in der Vormoderne fragen.

Weitaus mehr als heute war die Zeugungsfähigkeit des Mannes im Mittelalter eine sozial relevante Kategorie: Die soziale Handlungsfähigkeit eines mittelalterlichen Adligen beruhte wesentlich auf seiner männlichen Ehre. Ein wesentliches Attribut dieser Männlichkeit war, neben der Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, auch die Fähigkeit, Nachkommen zu zeugen. In der »Chanson de Guillaume«, die vermutlich um 1150 in der nordöstlichen Normandie entstand und in einer englischen Handschrift des frühen 13. Jahrhunderts überliefert ist, rechtfertigt sich Gui, der Neffe und Erbe Wilhelms von Barcelona, für die an sich ehrlose Tötung des schwerverwundeten, wehrlosen Sarazenenkönigs Deramed (= Abd-er-Rahman) mit den Worten: »Wenn er auch keine Füße zum Laufen mehr hatte, besaß er doch Augen zum Schauen und Hoden, um Kinder zu zeugen.«<sup>5</sup>

Im Mittelpunkt steht hier der Aspekt der Blutrache: Ein Adliger oder König, der keine Kinder hatte, konnte nicht davon ausgehen, dass ein Unrecht, das er selbst nicht abwehren konnte, in der nächsten Generation durch seine Nachkommen gerächt werden würde. Aber auch jenseits solch dramatischer Zuspitzung war seine Fähigkeit, eigene (möglichst männliche) Nachkommen zu zeugen, für seine Stellung von entscheidender Bedeutung. Wenn die Großen eines Reiches oder eines Territoriums wussten, dass ihr König oder Landesherr keinen Erben haben würde, war ihre Loyalität geschwächt, denn sie konnten nicht davon ausgehen, dass ihr Einsatz für ihren Herrscher auch über dessen Tod hinaus belohnt werden würde. Die im römischen Recht gegebene Möglichkeit der Einsetzung zum Erben durch Adoption ging im Verlauf der ersten Jahrhunderte des Mittelalters weitgehend verloren.<sup>6</sup> Frühzeitig einen anderen männlichen Verwandten als Nachfolger aufzubauen, war zwar möglich, barg aber Gefahren, da die Anerkennung einer solchen Regelung durch die Großen des Reiches (bzw. im Fall von Adligen durch den Lehnsherrn) keineswegs sicher war.<sup>7</sup> Die Frage,

5 Wathelet-Willem (1975), Bd. 2, V. 1969-1971 (dt. Übers.: ed. Schmolke-Hasselmann, S. 177): »s'il n'aveit pié dunt il peüst aller, / il aveit oilz dunt il poeit garder, / si aveit coilz pur enfanz engendrer«; zur Datierung und Lokalisierung vgl. Wathelet-Willem (1975), Bd. 1, S. 651-655. Dieser explizite Verweis auf die Hoden (»Entmannung«) als Sitz der Zeugungsfähigkeit ist in der französischen Epik singular; vgl. Ménard (1969), S. 141.

6 Jussen (1991).

7 Die Gefahren, denen ein Herrscher ohne männlichen Erben ausgesetzt war, zeigt besonders deutlich ein Blick auf die englische Geschichte des 12. Jahrhunderts: Nach dem Tod seines Sohnes William Atheling 1120 baute König Heinrich I. zunächst seinen Neffen Stephan von Blois als Nachfolger auf. Als jedoch seine Tochter Mathilde nach dem Tod ihres Gemahls, Kaiser Heinrichs V., 1125 nach England zurückkehrte, verpflichtete Heinrich I. stattdessen die englischen und normannischen Barone, Mathilde und ihren neuen Gemahl Gottfried von Anjou als seine Erben anzuerkennen. Da Stephan nicht auf seine Ansprüche verzichten wollte, kam es nach dem Tod Hein-

ob ein mittelalterlicher Herrschaftsträger Kinder zeugen konnte oder nicht, richtet sich somit auf ein *fait social* von großer Wichtigkeit und darf daher nicht als Marginalie einer anekdotischen Geschichtsschreibung betrachtet werden.

## Forschungsstand

Trotz ihrer offenkundigen Bedeutung ist die Fragestellung in der neueren Forschung kaum berücksichtigt worden. Die 1957 von Wilhelm Müller in Würzburg eingereichte medizinhistorische Dissertation »Über die Bedeutung der Infertilität des Mannes in der Medizingeschichte mit Beispielen aus der Weltgeschichte« ist eine der wenigen monographischen Behandlungen des Themas.<sup>8</sup> Eine neuere pharmaziehistorische Dissertation untersucht die ungewollte Kinderlosigkeit vor dem Hintergrund der antiken und mittelalterlichen Zeugungstheorien und geht in diesem Zusammenhang auch auf therapeutische Maßnahmen ein.<sup>9</sup> Mittelalterliche Quellentexte, die auf Formen und Ursachen der Unfruchtbarkeit aus medizinischer Sicht eingehen, hat 2001 der Hamburger Medizinhistoriker Hermann Grensemann zusammengestellt.<sup>10</sup> Das weitgehende Desinteresse der Forschung ist auch der Tatsache geschuldet, dass die Quellenlage ungünstig ist. Kirchenrechtlich war nicht Sterilität, sondern Impotenz des Ehemannes das für die Auflösbarkeit einer Ehe entscheidende Kriterium.<sup>11</sup> Eine kinderlos bleibende Ehe war zwar sozial in vieler Hinsicht dysfunktional, nach kirchlichen Vorstellungen aber nicht anfechtbar. Die Erektionsfähigkeit des Ehemannes konnte daher in Prozessen Gegenstand eingehender Diskussion und Untersuchung sein (bis hin zum Einsatz ehrbarer Frauen als Gutachterinnen)<sup>12</sup>, die Frage

---

richs I. zu einem langjährigen Bürgerkrieg (»the anarchy of King Stephen's reign«). Hollister (2001); Chibnall (1991); Crouch (2000); Davis (1990). Ebenso problematisch war für Richard Löwenherz die Regelung seiner Nachfolge. Obwohl Richard Johann Ohneland zeit lebens misstraute, gelang es ihm nicht, seinen jüngeren Bruder durch einen Thronfolger eigener Wahl zu verdrängen. Gillingham (1999).

8 Wilhelm Müller (1957).

9 Josephs (1998).

10 Grensemann (2001).

11 Saar (2002); Brundage (1982); Makowski (1977); Weigand (1970); Le Bras (1968). Die rechtliche Praxis wurde v. a. für England untersucht: Pedersen (2000); Helmholz (1974). Erst 1587, als den führenden Medizinern entgegen der aristotelischen Auffassung die Hoden als eigentliche Produktionsstätte des Samens galten, führte Papst Sixtus V. als zusätzliches Kriterium für den Vollzug des ehelichen Aktes neben der Penetration den Erguss von *semen verum* in die Scheide der Frau als Kriterium ein und untersagte kastrierten Männern die Eheschließung: McGrath (1988). Zur Praxis vgl. Behrend-Martínez (2007) und (2005).

12 Das bekannteste Beispiel ist die Aussage einer »ehrbaren Frau«, die als sachverständige Gutachterin vom erzbischöflichen Gericht in York herangezogen wurde: »Und diesel-

seiner Zeugungsfähigkeit war dagegen allenfalls insofern von Bedeutung, als das Vorhandensein von Kindern die Geltendmachung der Impotenz des Ehemannes von vornherein ausschloss.

### Quantitative Relevanz

Zu stellen ist zunächst die Frage nach der quantitativen Relevanz, d. h. nach der Häufigkeit stark eingeschränkter Zeugungsfähigkeit und absoluter Zeugungsunfähigkeit bei Männern. Heutige Schätzungen in westlichen Industriegesellschaften belaufen sich auf etwa 2 %. Absolute Infertilität, d. h. vollständige Azoospermie, ist relativ selten. Sozial ebenso relevant war jedoch bis zur Einführung der modernen Reproduktionsmedizin eine Subfertilität des männlichen Partners, die so stark ausgeprägt ist, dass eine Zeugung von Kindern auf natürlichem Wege im Verlauf einer Ehe als sehr unwahrscheinlich (wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen) erscheint.

Ob heutige Werte in das Mittelalter zurückprojiziert werden dürfen, ist allerdings umstritten. Nicht wenige neuere Studien verweisen auf ein dramatisches Absinken der durchschnittlichen Spermaqualität bei jungen Männern seit dem Beginn qualitativer Spermaanaysen in den 1930er Jahren.<sup>13</sup> Selbst wenn die Infertilitätsquote mittelalterlicher Männer niedriger gelegen haben sollte als heute, da sie in ihrer Umwelt weniger stark hormonell wirksamen chemischen Substanzen ausgesetzt waren, und auch wohl das medizinische Risiko, sich die Fruchtbarkeit beeinträchtigende sexuell übertragbare Krankheiten zuzuziehen, im Mittelalter geringer war als im 19. und 20. Jahrhundert, so ist doch nicht anzunehmen, dass die Zeugungsunfähigkeit des Mannes im Mittelalter als ein quantitativ gänzlich marginales Problem zu betrachten wäre.

### Das Wissen um die Zeugungsfähigkeit

In welchen Fällen aber und, wenn ja, wie konnte ein mittelalterlicher Mann wissen, ob er zeugungsfähig war oder nicht? Die Feststellung der Ursachen der ungewollten Kinderlosigkeit eines Paares impliziert heute eine Kette aufwendiger medizinischer Untersuchungen und bleibt gleichwohl oft ohne

---

be Zeugin zeigte ihm ihre entblößten Brüste und hielt und massierte mit ihren Händen, die sie zuvor am Feuer erwärmt hatte, den Penis und die Hoden des genannten Johannes. Sie umarmte und küßte ihn mehrfach und versuchte, so gut sie es konnte, seine Männlichkeit und Potenz zu erregen, indem sie ihn ermahnte, um Schande zu vermeiden, sich hier und jetzt als Mann zu erweisen. Verhört und sorgfältig befragt gab sie an, daß der Penis die ganze Zeit über etwa 3 Zoll lang blieb ohne Vergrößerung oder Verkleinerung.« McLaren (2007), S. 25; Helmholz (1974), S. 89; Murray (1990); Brundage (1987), S. 457, 505, 566; Gigot (1987); Weigand (1988), S. 173, 176f.; Löffler (1958), S. 339.

13 Carlsen/Giwercman/Keiding/Skakkebak (1992). Vgl. jedoch Orejuela/Lipshultz/Lamb (1998).

zufriedenstellendes Ergebnis. Mit den medizinischen Mitteln des Mittelalters war männliche Infertilität nicht festzustellen. Die entscheidenden Einsichten erfolgten erst im 17. Jahrhundert. Erst die Erfindung des Mikroskops um 1600 ermöglichte Antoni van Leeuwenhoek 1677 die Entdeckung der Spermien und ihrer Bedeutung für die Fortpflanzung.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass im Mittelalter Männer der Oberschicht leicht wissen konnten (und oft frühzeitig wussten), ob sie ohne Schwierigkeiten Kinder zeugen konnten oder nicht. Bis zur Zeit Karls des Großen waren Konkubinatsverhältnisse neben oder anstelle einer ehelichen Beziehung weit verbreitet, da sie keine rechtliche Schlechterstellung der daraus hervorgegangenen Kinder nach sich zogen. An der Peripherie Europas (insbesondere in Skandinavien und im normannischen Raum) galt dies sogar bis zur Zeit um 1000 und teilweise darüber hinaus.<sup>14</sup> Vorehelicher Verkehr mit Konkubinen unterhalb des eigenen Standes blieb auch im Hoch- und Spätmittelalter üblich und erregte keinen Anstoß. Wer sich dieser Praxis verweigerte, setzte sich unter Umständen sogar unangenehmem Verdacht aus. Wilhelm der Eroberer, der selbst aus einem Verhältnis seines Vaters mit einer Wäscherin hervorgegangen war, lebte, wenn wir Wilhelm von Malmesbury glauben dürften, in seiner frühen Jugend (»prima adulescentia«) so keusch, dass sich das Gerücht allgemein verbreitete, »er vermöge nichts mit einer Frau« (»castitatem suspexit in tantum, ut publice sereretur nihil illum in femina posse«).<sup>15</sup> Auch während der Ehe zeugten viele mittelalterliche Herrscher und Adlige uneheliche Kinder. Dies lässt erkennen, dass es ihnen im Zweifelsfall leicht möglich war, ihre eigene Zeugungsfähigkeit zu erproben.

Frauen dagegen hatten keine Gelegenheit, ihre Fruchtbarkeit bereits vor der Ehe durch geschlechtlichen Verkehr mit einem anderen Mann als ihrem Verlobten unter Beweis zu stellen. Selbst die Tatsache, dass eine Frau (etwa in einer früheren Ehe) bereits Kinder zur Welt gebracht hatte, bewies nicht, dass sie weiterhin fruchtbar war, da jede Geburt für Gebärende ein hohes Risiko mit sich brachte, durch Komplikationen oder Infektionen unfruchtbar zu werden. Die medizinisch unbegründete, aber bis heute verbreitete Vermutung, die Ursachen für ungewollte Kinderlosigkeit eines Paares seien in erster Linie bei der Frau zu suchen, könnte in der sozialen Realität des Mittelalters daher durchaus mehr als nur Ausdruck übersteigerten männlichen Selbstbewusstseins gewesen sein.

### Ursachen männlicher Zeugungsunfähigkeit

Die Ursachen männlicher Zeugungsunfähigkeit waren für den Betroffenen oft wahrnehmbar. Sichtbare Ursachen waren insbesondere fehlende Hoden

---

14 Eickels (2006); Borgolte (2004); Esmayol (2002).

15 Wilhelm von Malmesbury (2006), III.273.1, S. 500.

durch Kastration (nicht nur als Strafe, sondern auch iatrogen als Teil einer operativen Behandlung eines Leistenbruchs), als Folge eines Unfalls, einer Kriegsverletzung oder aufgrund von Kryptorchismus (*maldescensus testis*, Leistenhoden), der heute bei Neugeborenen nicht ganz selten ist und bei ca. 0,2 % aller männlichen Neugeborenen bilateral über das erste Lebensjahr hinaus bestehen bleibt, in den mittelalterlichen Quellen dagegen erstaunlicherweise kaum erwähnt wird.

Fehlende oder sehr kleine Hoden konnten als Indizien für Zeugungsunfähigkeit durchaus richtig gedeutet werden. Die Hoden galten zwar nicht als Produktionsstätte des Samens. Dieser wurde vielmehr als im Gehirn und Rückenmark (oder im gesamten Körper) entstehend betrachtet. Jedoch nahm man an, dass der Samen in den Hoden gesammelt wird, so dass eine Entfernung der Hoden oder ihre unvollkommene Ausbildung die natürliche Ausstoßung des Samens verhindert. Durchaus zutreffend beschrieben wird in den medizinischen Fachtexten, die sich teilweise ausführlich mit der Physiologie der menschlichen Sexualität befassen, das Erscheinungsbild des Eunuchoidismus.<sup>16</sup> Kaum praktische Bedeutung dagegen hatte die aus der hippokratischen Tradition übernommene (und schon von Galen in Zweifel gezogene) Vorstellung, dass der Samen auf seinem Weg in die Hoden auch durch die Venen hinter den Ohren geleitet werde, so dass deren Durchtrennung Zeugungsunfähigkeit zur Folge habe.<sup>17</sup>

Nicht äußerlich sichtbar dagegen war Zeugungsunfähigkeit durch Untergang von Hodengewebe oder Verschluss der ableitenden Samenwege durch Entzündungen oder Verletzungen. Dies dürfte dem Betroffenen aber in der Regel bewusst gewesen sein, da ein Mann seine Zeugungsfähigkeit in der Regel nicht unbemerkt verliert. Entzündungen, Quetschungen und Verletzungen der Hoden und der ableitenden Samenwege sind äußerst schmerzhaft und können vom Betroffenen kaum übersehen werden. Frauen dagegen konnten auch dann, wenn sie schon ein oder mehrere Kinder geboren hatten und zwischenzeitlich keine Erkrankung des Unterleibs mehr durchgemacht hatten, nicht davon ausgehen, dass sie auch weitere Kinder bekommen konnten, da in den mit einer Geburt ohnehin verbundenen Schmerzen

---

16 Green (2006); Cadden (1993), S. 228-258. Zur sexuellen Typologie der Männer und Frauen vgl. Hildegard von Bingen (1903), cap. 35,17-36,12.

17 Constantinus Africanus (1983); Strohmeier (1993), S. 163f. Die anatomisch auf den ersten Blick abwegige Aussage konnte sich möglicherweise auch deswegen lange halten, da sie eine Erklärung bot, warum mittelschwere und schwere Schädelhirntraumata oft eine Beeinträchtigung der Produktion männlicher Sexualhormone (ausgelöst durch Schädigung der Hypophyse) zur Folge haben. Auch für den Zusammenhang zwischen Mumpsparotitis und -orchitis bot sich hier ein Erklärungsansatz. Näher zu untersuchen wäre, ob man der verbreiteten Schandstrafe des Abschneidens der Ohren auch die Bedeutung beilegte, dass solche Männer in ihrer Zeugungsfähigkeit beeinträchtigt seien.

die häufigen zu späterer Unfruchtbarkeit führenden Geburtskomplikationen leicht übersehen wurden.

### Entmannung

Die Entmannung galt (insbesondere in Verbindung mit der Blendung) als eine der Hinrichtung gleichzuachtende Kapitalstrafe.<sup>18</sup> Während die Androhung und Durchführung der Entmannung vielfach belegt sind, sprechen die Quellen des lateinischen Westens kaum über die Stellung und Wahrnehmung der so Bestraften. Sie verschwinden aus den Quellen, was die naheliegende Deutung der Entmannung als sozialer Tod stützen würde.

Eine Ausnahme ist hier jedoch zu erwähnen, der Bericht Thietmars von Merseburg über das Vorgehen Herzog Boleslavs III. von Böhmen gegen seine Brüder Jaromir und Udalrich. Da Boleslaw fürchtete, einer von ihnen könnte ihm die Herrschaft streitig machen, ließ er Jaromir entmannen und versuchte Udalrich zu töten. Dieser Fall ist besonders instruktiv, da er zeigt, dass Entmannung allein offenbar doch nicht ausreichte, die Herrschaftsfähigkeit eines Gegners zu vernichten: 1004 wurde Jaromir durch Heinrich II. als böhmischer Herzog eingesetzt und konnte sich immerhin bis 1012, als ihn sein Bruder vertrieb, in diesem Amt halten. Ein Versuch Konrads II., Jaromir 1033 erneut als Herzog einzusetzen, scheiterte jedoch. Als sich Udalrich 1034 mit Konrad II. aussöhnte und von ihm als Mitherzog eingesetzt wurde, nahm er Jaromir sogleich gefangen und ließ ihn blenden. Erst die Verbindung von Kastration und Blendung schaltete einen Gegner zuverlässig aus.<sup>19</sup>

Dass ein Entmannter doch noch zur Herrschaft gelangte, war aber sicherlich eine seltene Ausnahme. Insbesondere für das Königtum dürfen wir annehmen, dass der Verlust der Hoden eine Erhebung zum König ausschloss, denn sogar in Byzanz, wo Eunuchen in Armee und Verwaltung bis in höchste Ränge aufsteigen konnten, blieb ihnen der Zugang zum Kaisertum verwehrt.<sup>20</sup> Söhne, die aufgrund sichtbarer Fehlbildungen der Genitalien absehbar zeugungsunfähig waren, wurden wahrscheinlich von vornherein wie Söhne mit anderen körperlichen Behinderungen einer geistlichen Laufbahn zugewiesen. Körperliche Beeinträchtigungen galten zwar als Weihen Hindernis, von dem aber dispensiert werden konnte, soweit die Fähigkeit zum würdigen Vollzug sakramentaler Handlungen gegeben war.

---

18 Zu Blendung und Entmannung als Strafe für Hochverrat im Mittelalter vgl. Eickels (2005) und (2004).

19 Thietmar von Merseburg (1996), S. 247; Adalbold von Utrecht (1999), S. 192f. (cap. 44); Eickels (2002), S. 272; Tuchel (1998), S. 96-100; Hoensch (1987), S. 52f.

20 Tougher (2008); Ringrose (2003).



## Vorehelicher Verkehr

Die Mehrzahl der Ursachen für männliche Zeugungsunfähigkeit war hingegen nicht sichtbar. Dennoch können wir davon ausgehen, dass Männer der Oberschicht, wenn sie eine Ehe eingingen, über ihre eigene Zeugungsfähigkeit recht gut Bescheid wussten. Der Unsicherheitsfaktor bei einer Ehe war daher die Fruchtbarkeit der Frau. Außerhalb des Adels und der städtischen Oberschicht dagegen dürften viele Paare schon im Mittelalter ähnlich vorgegangen sein, wie es Guy de Maupassant (1850-1893) in seinem 1877 begonnenen und 1883 (nach Lektüre des Manuskriptes durch Gustave Flaubert) veröffentlichten Roman »Ein Leben« schildert. In seiner zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Normandie spielenden Erzählung legt Maupassant einem Landpfarrer die resignierte Klage in den Mund, er habe während seiner 18-jährigen Amtszeit noch kein Paar getraut, bei dem nicht zuvor die Braut eine Wallfahrt zu »Unserer Lieben Frau vom dicken Bauch« gemacht hatte; wichtiger als die Bekämpfung vorehelichen Geschlechtsverkehrs sei es, erforderlichenfalls den Vater eines so gezeugten Kindes ausfindig zu machen und ihn zur Einhaltung seines Eheversprechens anzuhalten.<sup>21</sup> Auswertungen frühneuzeitlicher Tauf- und Heiratsregister in Bayern und Württemberg ergaben einen Anteil von 20-30 % vor der Ehe gezeugter, jedoch *per subsequens matrimonium* (mit später vollzogener Eheschließung) legitimierter erstgeborener Kinder.<sup>22</sup>

## Kinderlosigkeit

Die Möglichkeit, die Verlobungszeit als »Ehe auf Probe« zu nutzen, bestand für Ehen von Adligen und Königen wegen ihrer politischen Bedeutung nicht. Wenn sich eine Ehe als kinderlos erwies, bestanden aber trotz der grundsätzlichen Unauflöslichkeit der Ehe Auswege: zunächst die Eheannullierung wegen zu enger Verwandtschaft, die allerdings ab dem 13. Jahrhun-

21 Maupassant (2009), URL: <http://www.scribd.com/doc/7796357/Guy-de-Maupassant-Une-vie> (letzter Zugriff: 29.8.2009), S. 252f.: »[...] Voilà dix-huit ans que je suis ici. Oh! la commune rapporte peu et ne vaut point grand-chose. Les hommes n'ont pas plus de religion qu'il ne faut, et les femmes, les femmes, voyez-vous, n'ont guère de conduite. Les filles ne passent à l'église pour le mariage qu'après avoir fait un pèlerinage à Notre-Dame du Gros-Ventre, et la fleur d'oranger ne vaut pas cher dans le pays. Tant pis, je l'aimais, moi. Le nouveau curé faisait des gestes d'impatience, et devenait rouge. Il dit brusquement: ›Avec moi, il faudra que tout cela change.‹ [...] ›L'âge vous calmera, l'abbé, et l'expérience aussi; vous éloignerez de l'église vos derniers fidèles; et voilà tout. Dans ce pays-ci, on est croyant, mais tête de chien: prenez garde. Ma foi, quand je vois entrer au prône une fille qui me paraît un peu grasse, je me dis: ›C'est un paroissien de plus qu'elle m'amène; – et je tâche de la marier. Vous ne les empêchez pas de fauter, voyez-vous; mais vous pouvez aller trouver le garçon et l'empêcher d'abandonner la mère. Mariez-les, l'abbé, mariez-les, ne vous occupez pas d'autre chose.‹«

22 Pfister (2007), S. 85-87; Breit (1991); Beck (1983), S. 122; Maisch (1992), S. 295-298; Hörger (1978). Die Quoten scheinen jedoch regional erheblich zu variieren.

dert aufgrund der Einschränkung des Inzestverbotes auf den 4. Grad durch das Vierte Laterankonzil nur noch bedingt zur Verfügung stand, gelegentlich auch aufgrund der Einrede der Impotenz durch Verhexung, d. h. der Behauptung, der Mann sei durch magische Einwirkung dauerhaft daran gehindert, mit seiner Frau den Geschlechtsakt zu vollziehen, dazu mit anderen Frauen aber durchaus in der Lage.<sup>23</sup>

Das Wissen um die eigene Zeugungs(un)fähigkeit war für mittelalterliche Könige und Adlige von großer Bedeutung. Wenn die eigene Ehe kinderlos blieb und eine Eheannullierung in Betracht kam, aber auch wenn bei einer möglichen Ehe mit einer minderjährigen Braut oder bei der Gestaltung des Itinerars politische Interessen gegen die rasche Zeugung von Nachkommen abzuwägen waren, musste der Mann wissen, ob er überhaupt Kinder zeugen konnte. Anders als heute stand jedoch die medizinische Erklärung durch einen Ursache-Wirkungs-Zusammenhang in Konkurrenz zu anderen, ebenso plausiblen Erklärungsmodellen: Kinder galten als Geschenk Gottes; Kinderlosigkeit wurde daher als Strafe Gottes gedeutet. Als geeignete Gegenmaßnahmen galten Bußleistungen aller Art (insbesondere Fasten und geschlechtliche Enthaltsamkeit, Wallfahrten und die Teilnahme am Kreuzzug). Diese erscheinen aus heutiger Sicht eher kontraproduktiv, da sie körperlich schwächend wirken und wertvolle Monate, wenn nicht Jahre vor einem erneuten Versuch der Zeugung eines Kindes ungenutzt verstreichen ließen, waren aber im mittelalterlichen Verständnis keineswegs irrational.

Dennoch ist im Mittelalter für das Verständnis der menschlichen Fortpflanzung, wie in anderen Lebensbereichen auch, davon auszugehen, dass die Betroffenen die Konkurrenz der Erklärungsweisen nicht als widersprüchlich, sondern als komplementär betrachteten: Das grundsätzlich immer zu bedenkende und letztlich ausschlaggebende Wirken Gottes in der Welt konnte zwar zusätzliche Handlungsoptionen und in Extremsituationen die Hoffnung auf ein Wunder eröffnen, gleichwohl bestimmte im Normalfall das Erfahrungswissen (gegebenenfalls unter Einbeziehung aus der Antike tradiertem medizinisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse) die Erwartungshaltung und das Handeln der Menschen. Der Sieg in der Schlacht konnte zwar als Gottesurteil gelten; gleichwohl vertraute kein mittelalterlicher Heerführer allein auf den göttlichen Beistand. Selbst in der Schlacht von Hattin 1187, in der Saladin das Heer des Königreichs Jerusalem vernichtend schlug, hatte der Bischof von Akkon, der die Reichsreliquie des Heiligen Kreuzes dem Heer voran in die Schlacht trug, sich mit einer Rüstung geschützt und nicht allein auf die wunderwirkende Kraft der Reliquie vertraut. Dies wurde ihm zwar im Nachhinein als Zeichen des Kleinglaubens ausgelegt; jedes andere Verhalten aber wäre eine unzulässige Versuchung Gottes gewesen.

---

23 Rider (2006), S. 113-134; Rider (2005).

Wie sich theologisches und medizinisches Wissen um die Ursachen der Zeugungsunfähigkeit miteinander verbinden konnten, zeigt ein Blick auf Kaiser Heinrich II. Als dieser 1007 das Bistum Bamberg gründete, erklärte er in aller Offenheit, auf Nachkommen nicht mehr hoffen zu können.<sup>24</sup> Woher er dies wusste, bleibt in der Gründungsurkunde offen. Die anlässlich der Heiligsprechung Heinrichs 1146 und Kunigundes 1200 entstandenen Viten führen die Kinderlosigkeit des Herrscherpaares darauf zurück, dass sie bewusst eine Josephsehe geführt, d. h. durch Verzicht auf geschlechtlichen Verkehr miteinander willentlich auf Nachkommen verzichtet hätten. Dieses Konzept stand jedoch erst seit der Scholastik überhaupt zur Verfügung, als Hugo von St. Viktor um 1130 ausführlich darlegte, dass die Ehe nichts anderes sei als ein Bund vollkommener Liebe und Hingabe aneinander, der auch dann gültig geschlossen werden könne, wenn beide Partner in wechselseitigem Einvernehmen den geschlechtlichen Verkehr miteinander ausschließen.<sup>25</sup>

Dass Heinrich und Kunigunde sich diese radikale Form ehelicher Keuschheit nicht zu eigen machten, zeigt die Formel »die wir zwei in einem Fleische sind«, die Heinrich II. in Bezug auf Kunigunde in mehreren Urkunden verwendet.<sup>26</sup> Spätestens 1007 aber muss Heinrich II. gewusst haben, dass er keine Kinder zeugen konnte. Möglicherweise hatte er nach sieben bis neun kinderlosen Ehejahren die Hoffnung auf Nachkommen aufgegeben, vielleicht aber gibt auch die in der Legende als Wunder des heiligen Benedikt bei einem Besuch in Montecassino überhöhte Heilung vom einem Blasenstein einen Hinweis darauf, warum Heinrich II. bereits in der Anfangsphase seiner Herrschaft seine Kinderlosigkeit als Schicksal hinnahm und auch keinen Versuch unternahm, sich von seiner Gemahlin Kunigunde zu trennen. Blasensteine neigen zu Rezidiven und treten oft schon früh im Leben auf. Falls bereits in der Kindheit oder Jugend Heinrichs versucht worden war, ihn durch eine Operation von seinem Steinleiden zu befreien, wäre Zeugungsunfähigkeit eine sehr wahrscheinliche Nebenwirkung. Beim Steinschnitt wurde der Patient in Rückenlage mit gespreizten Beinen vor dem Steinschneider gelagert, der durch den After versuchte, den Blasenstein zu ertasten und ihn gegen den Damm zu drücken. Sodann durchstach er mit einem raschen Schnitt das Perineum und holte den Stein mit einem geeigneten Instrument heraus. Die Gefahr, dass bei dieser Operation die Prostata, die für Erektion und Ejakulation wichtigen Nerven und Blutgefäße oder die Samenleiter verletzt wurden, war sehr hoch.<sup>27</sup>

---

24 Weinfurter (1999); Eickels (2007).

25 Eickels (2003); Elliott (1993).

26 Hoffmann (1988).

27 Konert/Dietrich (2003).

Die Annahme, dass mittelalterliche Herrscher durchaus über ihre Zeugungsfähigkeit orientiert waren, bietet eine rationale Erklärung der nicht ganz wenigen Fälle, in denen Könige ihre Herrscherpflicht, einen Thronerben zu zeugen und die eigene Nachfolge zu sichern, in auffälliger Weise vernachlässigten. Die in der modernen Historiographie hierfür angebotenen Erklärungen bleiben oft unbefriedigend. Die Vermutung, der Herrscher habe die politische Relevanz der Zeugung eines Thronerben nicht erkannt oder einfach nur verantwortungslos gehandelt, ist wenig überzeugend. Auch das Argument, ein Herrscher sei mit 30 oder 35 Jahren noch jung genug gewesen, um die Zeugung von Nachkommen gelassen auf die Zukunft zu verschieben, ist nur bedingt richtig: Ein Sohn musste, um eine reibungslose Übergabe der Herrschaft zu gewährleisten, beim Tod des Vaters nicht nur geboren, sondern auch alt genug sein, um selbständig zu regieren.

### Zeugungsunfähigkeit als politisches Problem

Zu einem politischen Problem wurde die Zeugungsunfähigkeit eines Herrschers erst seit der Durchsetzung des kirchlichen Monogamiegebotes im 9. und 10. Jahrhundert und der damit verbundenen Absichtung<sup>28</sup> unehelicher Nachkommen. Solange auch die unehelichen Söhne eines Herrschers nachfolgeberechtigt waren, konnte eine Dynastie kaum aussterben. Wird jedoch der Kreis der nachfolgefähigen männlichen Verwandten des Herrschers auf die aus legitimer Zeugung hervorgegangenen Linien eingeschränkt, ist dies leicht möglich. Es ist daher nicht erstaunlich, dass unter den Herrscherfamilien des europäischen Mittelalters als erste die mit Heinrich II. im Mannesstamm aussterbenden Ottonen von diesem Schicksal getroffen wurden.

Ein weiteres frühes Beispiel für die politische Relevanz der Unfähigkeit eines Herrschers, Nachkommen zu zeugen, ist Alfons I. der Streitbare (»el Batallador«) von Aragón. Über ihn berichtet durchaus anerkennend der arabische Chronist Ibn al-Athir, er habe auf die Frage, warum er sich keine der Töchter der von ihm besieigten muslimischen Großen als Konkubinen nehme, entgegnet, ein richtiger Krieger solle mit Männern, nicht mit Frauen zusammenleben. Erst spät im Alter von 36 Jahren heiratete er 1109 die streitbare Königin Urraca von Kastilien, die sich aber nach vier Jahren kinderloser Ehe von ihm trennte.<sup>29</sup>

Nicht restlos erklärbar sind auch die drei Ehen Balduins I. von Jerusalem, wenn man nicht annimmt, dass er um seine Zeugungsunfähigkeit wusste. Als nachgeborener Sohn des Grafen Eustachius von Boulogne hatte Balduin kein eigenes Erbe zu erwarten. Es gelang ihm jedoch, die Erbtöchter ei-

28 Abtrennung eines Vermögensteils für das aus der väterlichen Munt ausscheidende Kind; dann Lösung der zwischen dem überlebenden Gatten und den Kindern fortbestehenden Gütergemeinschaft. Vgl. Haberkern/Wallach (1972), S. 20.

29 Vones-Liebenstein (1997).

ner normannischen Herrenfamilie zu heiraten. Als er 1096 auf den Kreuzzug ging, nahm er seine Frau mit, vielleicht noch in der Hoffnung, auf dem Weg ins Heilige Land einen Sohn zu zeugen, vielleicht aber auch, weil er befürchtete, die bis zu diesem Zeitpunkt kinderlose Ehe könnte während seiner Abwesenheit aufgehoben werden. Nachdem er sich als Graf von Edessa militärisch durchgesetzt hatte, legitimierte er seine Stellung nicht nur, indem er sich durch den armenischen Herrn der Stadt adoptieren ließ, sondern auch durch die Ehe mit einer Armenierin. Diese aber erschien ihm, als er zwei Jahre später König von Jerusalem wurde, nicht mehr zu seiner Stellung als Herr über das größte der lateinischen Kreuzfahrerreiche zu passen. Er ließ sie zwar von Edessa zu sich nach Jerusalem bringen, jedoch so schlecht geleitet, dass sie auf dem Weg von Muslimen gefangen genommen wurde und sich daher (wie alle aus muslimischer Gefangenschaft befreiten christlichen Frauen) dem Verdacht der *incontinentia ethnica* (d. h. des unerlaubten Geschlechtsverkehrs mit Sarazenen) ausgesetzt sah. Balduin nutzte die Gelegenheit, um sie in ein Kloster einzuweisen, aus dem sie sich jedoch bald unter dem Vorwand, bei Verwandten in Konstantinopel um Spenden bitten zu wollen, entfernte. Guibert von Nogent, der davon ausgeht, dass sie tatsächlich von ihren sarazenischen Bewachern vergewaltigt wurde, berichtet, sie habe dort ein Leben als Prostituierte geführt, um ihre durch die Erfahrungen mit den Sarazenen ins Unmäßige gesteigerte Geschlechtslust zu befriedigen. Balduin blieb daraufhin einige Jahre unverheiratet und schloss schließlich eine dritte Ehe mit der Witwe des Grafen von Sizilien, die die Grafschaft für ihren minderjährigen Sohn verwaltete und eine reiche Mitgift sowie die im Heiligen Land dringend benötigte Flottenunterstützung mitbrachte. Dies kam jedoch dem Verzicht Balduins auf eigene Nachkommen gleich, da Aleidis nicht nur in einem bereits relativ vorgerückten Alter, sondern vermutlich auch wegen eines Genitalkrebses nicht zum ehelichen Beilager fähig war. Es ist kaum anzunehmen, dass Balduin I. dies während der Verhandlungen um die Ehe nicht erfahren hatte. Nicht er selbst, sondern die Barone waren es schließlich, die auf eine Auflösung der dritten Ehe drängten, weil sie die Nachfolge des Sohnes Aleidis' aus erster Ehe und einen Anschluss des Königreichs Jerusalem als Nebenland der Grafschaft Sizilien fürchteten. Statt aber nun endlich eine geeignete Gemahlin zu wählen, um mit ihr an die Zeugung eines Nachfolgers zu gehen, erklärte der inzwischen fast 60-jährige Balduin, er sei weiterhin mit seiner hoffnungslos desavouierten zweiten Ehefrau gültig verheiratet. Hätte Balduin noch Hoffnung auf eigene Nachkommen gehabt, wäre dieses Verhalten gänzlich irrational, war doch absehbar, dass die offene Frage der Nachfolge das Königreich Jerusalem in eine tiefe Krise stürzen würde.<sup>30</sup>

---

30 Mayer (1984) (mit ausführlicher Diskussion der Quellen, jedoch der verfehlten Deutung, Wilhelm von Tyrus und Wilhelm von Malmesbury gäben Hinweise auf eine homosexuelle Veranlagung Balduins I.).

Wilhelm von Malmesbury berichtet in seinen »Gesta regum Anglorum« über den Tod Balduins und geht dabei auch auf dessen Kinderlosigkeit ein: »Es steht fest, dass der König keine Nachkommen hatte; dies ist aber nicht verwunderlich bei einem Mann, für den Müßiggang eine Krankheit war, der die Umarmungen der Ehefrau verabscheute und sein ganzes Leben im Krieg zubrachte« (»Illud constat regem prolis inopem fuisse; nec mirum si homo, cuius otium erat aegrescere, uxorios amplexus horruerit, omnem aetatem in bellis deterens«). Hans Eberhard Mayer hat hieraus eine Anspielung herauslesen wollen, Balduin I. sei homosexuell gewesen. Ebenso wie der Kommentar Ibn al-Athirs über Alfons I. von Aragón ist die Passage aber erkennbar positiv gemeint. Die Kinderlosigkeit Balduins wird daraus erklärt, dass er durch die Verteidigung des Königreiches zu sehr in Anspruch genommen war, um überhaupt die Muße zu haben, die Zärtlichkeiten einer Ehefrau zu genießen, und er sei daher (gewissermaßen aus terminlichen Gründen) nicht zur Zeugung von Kindern gekommen. Nicht nur auf heutige, sondern auch auf mittelalterliche Leser dürfte diese Erklärung wenig glaubwürdig gewirkt haben. Sie erfüllt in der Lobrede Wilhelms von Malmesbury auf Balduin I. jedoch eine wichtige Funktion, da sie es ermöglicht, die klare Aussage zu vermeiden, Balduin sei trotz entsprechender Anstrengungen nicht zur Zeugung eigener Kinder in der Lage gewesen, denn dies hätte als Strafe Gottes gedeutet werden müssen.

Wie wichtig für die Erklärung politisch-dynastischer Handlungsoptionen das Wissen der Zeitgenossen um die Zeugungsunfähigkeit eines Herrschers war, zeigt anschaulich das Beispiel der Ehe zwischen Heinrich VI. (geb. 1165) und Konstanze von Sizilien (geb. 1154), die im Jahr 1186 nach zweijährigen Verhandlungen geschlossen wurde. Ob diese Ehe von Anfang an auf die Vereinigung Siziliens mit dem Reich zielte, ist in der Forschung umstritten. Falls Heinrichs Vater Friedrich Barbarossa diese Möglichkeit als langfristige Perspektive mit berücksichtigte, musste er sich darüber im Klaren sein, dass Konstanzes Neffe Wilhelm II. (geb. 1154) zum einen noch ein langes Leben beschieden sein und ihm zum anderen durchaus noch ein Thronfolger geboren werden konnte. Als Indiz dafür, dass Letzteres nicht der Fall sein würde, konnte allerdings schon im Winter 1183/84 die Tatsache gewertet werden, dass Wilhelm II. keine Anstrengungen unternahm, seine am 13.2.1177 geschlossene und bis zu diesem Zeitpunkt kinderlos gebliebene Ehe mit Johanna, Tochter Heinrichs II. von England, auflösen zu lassen, vielleicht in dem Wissen, dass ihm auch in einer zweiten Ehe der erhoffte Thronerbe versagt geblieben wäre. Dass Wilhelm II. selbst keine eigenen Nachkommen erwartete, lässt auch die reiche Ausstattung des von ihm wohl bereits um 1174 gegründeten Klosters von Monreale und dessen bei Papst Lucius III. 1183 erwirkte Erhebung zum Erzbistum vermuten, die nur unzureichend allein politisch als Versuch einer entscheidenden Schwächung des Erzbischofs von Palermo zu erklären ist.<sup>31</sup>

---

31 Gründungsurkunde von Monreale (2009), URL: <http://www.hist-hh.uni->

Überhaupt nur sinnvoll erklären lässt sich das Verhalten Richards I. Löwenherz von England, wenn man annimmt, dass er um seine Zeugungsunfähigkeit wusste. Er ließ sich zunächst auf eine außerordentlich lange Verlobungszeit mit einer Schwester des französischen Königs Philipp II. Augustus ein, aus der er sich erst auf dem 3. Kreuzzug befreite, indem er Philipp gegenüber in Messina erklärte, er habe im Nachhinein erfahren, dass sein Vater seine Verlobte missbraucht habe und daher nun das Ehehindernis der *affinitas* (Schwägerschaft, die nicht nur durch Ehe, sondern auch durch unerlaubten Geschlechtsverkehr entstehen kann) die Aufhebung des Verlöbnisses erfordere. Wenige Wochen später heiratete Richard auf Zypern Berengaria von Navarra, die ihm von seiner Mutter zugeführt worden war. Dass er sich während seines Aufenthaltes im Heiligen Land wenig im Umfeld Berengarias sehen ließ, ist nachvollziehbar, hatte er doch seinen eigenen Gefolgsleuten verboten, Frauen mit auf den Kreuzzug zu nehmen. Für einen zeugungsfähigen Mann gänzlich irrational dagegen ist sein Verhalten nach seiner Rückkehr vom Kreuzzug. Auch nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft Heinrichs VI. lässt das Itinerar von König und Königin in keiner Weise erkennen, dass er auch nur den Versuch unternommen hätte, so viel Zeit mit Berengaria zu verbringen, dass die Zeugung von Kindern überhaupt nur möglich gewesen wäre.<sup>32</sup>

Ganz anders dagegen ging Richard II. mit der Tatsache um, dass aus seiner 1382 geschlossenen Ehe mit Anna von Böhmen keine Nachkommen hervorgingen. In ihrer zwölfjährigen Ehe bedachte er sie immer wieder mit demonstrativen Liebesbeweisen. Dass die Ursache für die Kinderlosigkeit eher bei Richard als bei Anna zu suchen ist, zeigt sein Verhalten nach dem Tod Annas. Er heiratete zwar auf Druck der Großen seines Königreiches erneut. Als zweite Gemahlin aber wählte er Isabella von Frankreich, die zur Zeit der Eheschließung 1396 noch ein siebenjähriges Kind war, so dass der Vollzug der Ehe mit dem Ziel der Zeugung von Nachkommen noch sieben oder mehr Jahre verschoben werden musste. Auch diese Ehe war, obwohl Richard II. inzwischen 29 Jahre alt war, nicht auf die baldige Zeugung von Nachkommen angelegt. Die Ehe mit einer Tochter des französischen Königs war politisch durchaus vorteilhaft für Richard, jedoch keineswegs zwingend, so dass eine einleuchtende Erklärung des Verhaltens Richards II.

---

bamberg.de/WilhelmII/textliste.html (letzter Zugriff: 29.8.2009); vgl. Csendes (1993), S. 52f.

- 32 Gillingham (1999); Trindade (1999); Gillingham (1980). Vgl. auch Berg (2007). Illegitime Kinder erscheinen in Richards Umgebung nicht. Ein einziger, angeblich unehelicher Sohn Richards, Philipp von Cognac, taucht in den Quellen auf. Nach Roger von Howden wurde er von Richard mit der Herrschaft Cognac ausgestattet und rächte im Jahre 1199 seinen Vater, indem er den Vizegraven von Limoges tötete. Die bescheidene Ausstattung mit der Herrschaft Cognac und die Tatsache, dass er in den archivalischen Quellen erst nach Richards Tod in Erscheinung tritt, legen die Vermutung nahe, dass Philipp von Cognac zwar seine Abstammung von Richard reklamierte, dieser sich aber diese Auffassung nicht zu eigen machte. Eickels (2002), S. 350.

nur gegeben werden kann, wenn wir davon ausgehen, dass er zeugungsunfähig war und dies auch wusste.<sup>33</sup>

### »Auswege«

Der Ausweg, bei Zeugungsunfähigkeit des Herrschers die Zeugung heimlich durch einen anderen Mann vornehmen zu lassen, war unter den Bedingungen der hoch- und spätmittelalterlichen Hofgesellschaft und der von ihr gewährleisteten engmaschigen sozialen Kontrolle nicht gangbar. In einer Gesellschaft, in der Könige und Adlige selbst im Schlafzimmer kaum je allein waren, konnte keine Begegnung ohne Mitwisser bleiben. Selbst sorgfältig geheim gehaltene Verbindungen mussten früher oder später ans Licht kommen. Dies zeigt die sogenannte »Affaire de la Tour de Nesle«. 1314 wurden in Frankreich die Gemahlin des Thronfolgers Ludwig X., Margarete von Burgund, und die Gemahlin seines Bruders Karl IV., Blanche von Burgund, des Ehebruchs mit den beiden jungen Adligen Philippe und Gautier d'Aunay angeklagt, da Isabella, der Schwester Ludwigs X. und Karls IV., bei einem Fest aufgefallen war, dass beide Börsen am Gürtel trugen, die sie selbst erst wenige Monate zuvor ihren beiden Schwägerinnen geschenkt hatte. Margarete und Blanche wurden auf Château Gaillard eingekerkert, wo Margarete kurz nach der Thronbesteigung Ludwigs X. an den Haftbedingungen starb (oder ermordet wurde, damit Ludwig erneut heiraten konnte). Blanche überlebte die Haft bis 1322 und durfte sich schließlich, nachdem ihre Ehe kurz nach der Thronbesteigung Karls IV. wegen zu enger Verwandtschaft annulliert worden war, ins Kloster Maubuisson zurückziehen.<sup>34</sup>

Die drei Söhne Philipps IV. bestiegen nacheinander den Thron, ohne legitime Nachkommen zu hinterlassen. Dass im Jahre 1314 Zweifel an ihrer Zeugungsfähigkeit bestanden haben sollen, ist auf den ersten Blick nicht erkennbar. Margarete und Blanche waren bei ihrer Eheschließung (1305 bzw. 1308) jeweils 13 Jahre alt, Ludwig und Karl 16 bzw. 13 Jahre. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass in beiden Fällen eine Schwangerschaft mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Braut nicht angestrebt worden war. Aus der Ehe Ludwigs X. ging bis 1314 nur eine Tochter Johanna (geb. 1311) hervor (allerdings erkannte er eine 1305 geborene uneheliche Tochter an, die 1330 Äbtissin wurde); Karl IV. wurde 1311 eine Tochter und zu Beginn des Jahres 1314 ein Sohn geboren. Philipp V. dagegen konnte 1307 unmittelbar nach seiner Ehe mit Johanna von Burgund daran gehen, den Fortbestand der Dynastie zu sichern. Ihm wurden in den Jahren 1308-1312 vier Töchter, 1313 schließlich ein Sohn geboren. Mit der Aufdeckung des Skandals um die »Affaire de la Tour de Nesle« verfolgte Isabella jedoch offensichtlich das Ziel, möglichst alle Nachkommen ihrer Brüder (bis auf

33 Saul (1997). Vgl. Fletcher (2005); Lewis (2002); Laynesmith (2000).

34 Treffer (1996), S. 165-167.



die beiden ältesten Töchter Ludwigs) für illegitim erklären zu lassen. Auffälligerweise wurden Philippe und Gautier d'Aunay unter der Folter gezwungen, nicht nur das ehebrecherische Verhältnis überhaupt zuzugeben, sondern auch zu bezeugen, dass es bereits seit mehr als drei Jahren andauerte. Damit waren die Nachkommen Ludwigs X. und Karls IV. für illegitim erklärt und nicht mehr thronfolgefähig. Die Gemahlin Philipps V. wurde zwar nicht unmittelbar des Ehebruchs bezichtigt, wohl aber der Mitwisserschaft. Eine Auflösung der Ehe, die gleichfalls die Illegitimität seiner bislang gezeugten Nachkommen zur Folge gehabt hätte, wäre bei einer Verurteilung durch das »Parlement de Paris« naheliegend gewesen. Da Johanna jedoch aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde und Philipp V. ihr verzieh, konnte sie 1315 an den Hof zurückkehren. Wäre der Plan jedoch aufgegangen, hätte Isabella ihrem Sohn Eduard III. (geb. 1312) eine gute Ausgangsposition für die Nachfolge im Königreich Frankreich verschafft.

Das eindrucksvollste Beispiel dafür, dass es einem mittelalterlichen Herrscher kaum gelingen konnte, ein von einem anderen Mann gezeugtes Kind als sein eigenes auszugeben, ist sicherlich Heinrich IV. von Kastilien, in der spanischen Forschung »il impotente« genannt. Die Beschreibungen seines Äußeren, mit denen ihn seine Gegner verunglimpften (»affenartig lange Gliedmaßen«, feminine Züge), verweisen auf die typischen Merkmale des Eunuchoidismus; diese konnten in einer Gesellschaft, in der vor der Pubertät kastrierte Eunuchen durchaus bekannt waren, leicht gedeutet werden. Seine erste, 1440 geschlossene Ehe mit einer Tochter Johanns II. von Aragón blieb kinderlos und wurde, da nie vollzogen, 1453 mit päpstlichem Dispens gelöst. Dennoch heiratete Heinrich IV. 1455 erneut. Seine zweite Gemahlin, Johanna von Portugal, gebar ihm 1462 eine Tochter, jedoch verbreitete sich am Hof schon bei der Bekanntgabe die Vermutung, das Kind sei von Beltran de la Cueva, einem Adligen, der nach der Geburt des Mädchens vom Hof entfernt wurde, gezeugt worden (deshalb »La Beltranaja« genannt). Die von allen Chronisten der folgenden Jahrzehnte berichteten Gerüchte gehen jedoch zurück auf die Auseinandersetzungen zwischen Heinrich IV. und den Adligen seines Reiches, die 1468 in dem Versuch gipfelten, Heinrich IV. abzusetzen und an seiner Stelle seinen Halbbruder Alfons auf den Thron zu bringen. Die zu diesem Zweck erhobenen Vorwürfe (Impotenz, Homosexualität, Blasphemie, Häresie, Tyrannei) wurden in der Folge von Isabella der Katholischen übernommen, die sich schließlich von Heinrich IV. als Nachfolgerin anerkennen ließ, da nur die Illegitimität der Tochter Johannas ihre Legitimität als Königin begründen konnte. Ob die Zeugungsunfähigkeit Heinrichs IV. so offensichtlich war, wie die zu ihrer Zeit entstandenen Chroniken behaupten, muss daher offenbleiben.<sup>35</sup>

---

35 Suarez (2002); Lusía (2000), S. 130-140; Álvarez de Toledo (1999); Vones (1993), S. 214-239. Zur sog. »Farce von Avila« (Absetzung Heinrichs IV. 1468) vgl. MacKay (1985); Sorensen Zapalac (1986). Zu den gegen Heinrich IV. zur Rechtfertigung seiner Absetzung erhobenen Vorwürfen vgl. Rexroth (2004); Ubl (2009).

## Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die soziale Handlungsfähigkeit eines mittelalterlichen Adligen beruhte wesentlich auf seiner männlichen Ehre. Ein wesentliches Attribut dieser Männlichkeit war die Fähigkeit, Nachkommen zu zeugen. Die Kinderlosigkeit eines guten Herrschers erforderte eine besondere Begründung; die Kinderlosigkeit des schlechten Herrschers galt als Strafe Gottes. Kirchenrechtlich dagegen war die Zeugungsfähigkeit irrelevant, soweit die Fähigkeit zum Vollzug der Ehe gegeben war. Angesichts der Bedeutung der Zeugungsfähigkeit und ihrer symbolischen Aufladung stellt sich die Frage, inwieweit männliche Zeugungsunfähigkeit im Mittelalter feststellbar war. Für Adlige ist davon auszugehen, dass sie durch vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehr relativ leicht Gewissheit über ihre Zeugungsfähigkeit erlangen konnten. Dies könnte erklären, warum manche Herrscher und Adlige sich mit der Kinderlosigkeit ihrer Ehe abfanden und keine Möglichkeit suchten, eine andere Frau zu nehmen (oder auch nur ihr Itinerar so einzurichten, dass die Erzeugung von Nachkommen möglich gewesen wäre).

## Bibliographie

### Internetquellen

Gründungsurkunde von Monreale: D WII 89, 1176 Aug. 15, URL: <http://www.hist-hh.uni-bamberg.de/WilhelmII/textliste.html> (letzter Zugriff: 29.8.2009).

Maupassant, Guy de: Une Vie. La Bibliothèque électronique du Québec. (=Collection *À tous les vents* 382), URL: <http://www.scribd.com/doc/7796357/Guy-de-Maupassant-Une-vie> (letzter Zugriff: 29.8.2009).

### Literatur

Adalbold von Utrecht: Vita Heinrici II. Imperatoris. Hg. von Markus Schütz. In: *Berichte des Historischen Vereins Bamberg* 135 (1999), 135-198.

Álvarez de Toledo, Luisa Isabel: Los efectos de la calumnia en la sucesión real: Guisando y la reina Juana. In: *Estudios sobre patrimonio, cultura y ciencia medievales* 1 (1999), 21-30.

Beck, Rainer: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning 1671-1770. In: Dülmen, Richard van (Hg.): *Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*. München 1983, 112-140.

Behrend-Martínez, Edward J.: Manhood and the Neutered Body in Early Modern Spain. In: *Journal of Social History* 38 (2005), 1073-1093.

Behrend-Martínez, Edward J.: *Unfit for Marriage. Impotent Spouses on Trial in the Basque Region of Spain*. Reno; Las Vegas 2007.

Berg, Dieter: *Richard Löwenherz*. Darmstadt 2007.

Borgolte, Michael: Kulturelle Einheit und religiöse Differenz. Zur Verbreitung der Polygynie im mittelalterlichen Europa. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), 1-36.

- Breit, Stefan: ›Leichtfertigkeit‹ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. (=Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 23) München 1991.
- Brundage, James A.: *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*. Chicago 1987.
- Brundage, James A.: The Problem of Impotence. In: Bullough, Vern L.; Brundage, James A. (Hg.): *Sexual Practices and the Medieval Church*. Buffalo 1982, 135-142.
- Cadden, Joan: *Meanings of Sex Differences in the Middle Ages. Medicine, Science, and Culture*. Cambridge 1993.
- Carlsen, Elisabeth; Giwercman, Aleksander; Keiding, Niels; Skakkebæk, Niels E.: Evidence for Decreasing Quality of Semen During Past 50 Years. In: *British Medical Journal* 305 (1992), 609-613.
- Chibnall, Marjorie: *The Empress Matilda. Queen Consort, Queen Mother and Lady of the English*. Oxford 1991.
- Constantinus Africanus: *Liber de Coitu. El tratado de andrología de Constantino el Africano*. Hg. von Enrique Montero Cartelle. Santiago de Compostela 1983.
- Crouch, David: *The Reign of King Stephen, 1135-1154*. Harlow 2000.
- Csendes, Peter: *Heinrich VI. (=Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)* Darmstadt 1993.
- Davis, Ralph H. C.: *King Stephen, 1135-1154*. 3. Aufl. London; New York 1990.
- Drake, Marcus J.; Mills, Ian W.; Cranston, David: On the Chequered History of Vasectomy. In: *British Journal of Urology International* 84 (1999), 475-481.
- Eickels, Klaus van: Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter. (=Mittelalter-Forschungen 10) Stuttgart 2002.
- Eickels, Klaus van: Kuß und Kinngriff, Umarmung und verschränkte Hände. Zeichen personaler Bindung und ihre Funktion in der symbolischen Kommunikation des Mittelalters. In: Martschukat, Jürgen; Patzold, Steffen (Hg.): *Geschichtswissenschaft und »performative turn«*. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit. (=Norm und Struktur 19) Köln 2003, 133-159.
- Eickels, Klaus van: Gendered Violence: Castration and Blinding as Punishment for Treason in Normandy and Anglo-Norman England. In: *Gender and History* 16 (2004), 588-602.
- Eickels, Klaus van: Hingerichtet, geblendet, entmannt: Die anglo-normannischen Könige und ihre Gegner. In: Braun, Manuel; Herberichs, Cornelia (Hg.): *Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen*. München 2005, 81-103.
- Eickels, Klaus van: Des épouses multiples à l'héritier unique. La transition vers la monogamie en Europe carolingienne. In: Groneberg, Michael (Hg.): *L'homme, créature sexuelle? Sur la normation de l'érotique. Der Mann als sexuelles Wesen – Zur Normierung erotischer Praxis*. Fribourg 2006, 127-142.
- Eickels, Klaus van: Bistumsgründungen um das Jahr 1000. In: Eickels, Christine van; Eickels, Klaus van (Hg.): *Das Bistum Bamberg in der Welt des Mittelalters. (=Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen 1)* Bamberg 2007, 33-64.
- Elliott, Dyan: *Spiritual Marriage. Sexual Abstinence in Medieval Wedlock*. Princeton 1993.

- Eser, Albin; Koch, Hans-Georg: Aktuelle Rechtsprobleme der Sterilisation. In: *Medizinrecht* 2 (1984), 6-13.
- Esmiol, Andrea: *Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter.* (=Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 52) Köln 2002.
- Fletcher, Christopher: *Manhood and Politics in the Reign of Richard II.* In: *Past and Present* 189 (2005), 3-39.
- Gigot, Jean-Gabriel: *Constat d'impuissance maritale établi en vue d'annulation de mariage, 1399. Etudes Roussillonnaises offertes à Pierre Ponsich.* In: Grau, Marie; Poisson, Olivier (Hg.): *Mélanges d'archéologie, d'histoire et d'histoire de l'art du Roussillon et de la Cerdagne.* Perpignan 1987, 185f.
- Gillingham, John: *Richard I. and Berengaria of Navarre.* In: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 53 (1980), 157-173.
- Gillingham, John: *Richard I.* (=Yale English Monarchs) New Haven 1999.
- Green, Monica: *Infertility.* In: Schaus, Margaret (Hg.): *Women and Gender in Medieval Europe.* An Encyclopedia. New York 2006, 403f.
- Grensemann, Hermann: *Natura sit nobis semper magistra. Über den Umgang mit Patienten, die Diät bei akuten Erkrankungen, Sterilität von Mann und Frau, Augenleiden. Vier mittelalterliche Schriften.* (=Hamburger Studien zur Geschichte der Medizin 2) Münster 2001.
- Gugliotta, Angela: »Dr. Sharp with his little knife«: Therapeutic and Punitive Origins of Eugenic Vasectomy – Indiana 1892-1921. In: *Journal of the History of Medicine and Allied Sciences* 53 (1998), 371-406.
- Haberkern, Eugen; Wallach, Joseph Friedrich: *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. Erster Teil: A-K.* 3. Aufl. München 1972.
- Hauberichs, Sabine: *Haftung für neues Leben im deutschen und englischen Recht. Eine Darstellung am Beispiel der unerwünschten Geburt eines Kindes.* (=Schriftenreihe Medizinrecht) Heidelberg 1998.
- Helmholz, Richard H.: *Marriage Litigation in Medieval England.* Cambridge 1974.
- Hildegard von Bingen: *Causae et Curae.* Hg. von Paul Kaiser. Leipzig 1903.
- Hoensch, Jörg K.: *Geschichte Böhmens.* München 1987.
- Hörger, Hermann: *Kirche, Dorffreligion und bäuerliche Gesellschaft. Strukturanalysen zur gesellschaftsgebundenen Religiosität ländlicher Unterschichten des 17. bis 19. Jahrhunderts, aufgezeigt an bayerischen Beispielen.* (=Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 5) München 1978.
- Hoffmann, Hartmut: *Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II.* In: *Deutsches Archiv* 44 (1988), 390-423.
- Hollister, C. Warren: *Henry I.* (=Yale English Monarchs) New Haven 2001.
- Huyghe, Eric; Blanc, Antony; Nohra, Joe; Kehdis, Mehdi; Labarthe, Pierre; Rouge, Daniel; Plante, Pierre: *Vasectomies et chirurgies contraceptives différentielles: aspects légaux et techniques.* In: *Progrès en urologie* 17 (2007), 789-793.
- Josephs, Annette: *Der Kampf gegen die Unfruchtbarkeit. Zeugungstheorien und therapeutische Maßnahmen von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.* (=Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 74) Stuttgart 1998.

Jussen, Bernhard: Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis. (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 98) Göttingen 1991.

Konert, Jürgen; Dietrich, Holger G.: *Illustrierte Geschichte der Urologie*. Berlin 2003.

Laynesmith, Joanna L.: Fertility Rite or Authority Ritual? The Queen's Coronation in England 1445-87. In: Thornton, Tim (Hg.): *Social Attitudes and Political Structures in the Fifteenth Century*. (=The Fifteenth Century Series 7) Sutton 2000, 52-68.

Le Bras, Gabriel: Le mariage dans la théologie et le droit de l'Église du XIe au XIIIe siècle. In: *Cahiers de Civilisation Médiévale* 11 (1968), 191-202.

Lewis, Katherine: Becoming a virgin king. Richard II. and Edward the Confessor. In: Riches, Samantha E. J.; Salih, Sarah (Hg.): *Gender and Holiness. Men, Women and Saints in Late Medieval Europe*. (=Routledge Studies in Medieval Religion and Culture 1) London 2002, 86-100.

Löffler, Josef: Die Störungen des geschlechtlichen Vermögens in der Literatur der autoritativen Theologie des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte der Impotenz und des medizinischen Sachverständigenbeweises im kanonischen Impotenzprozeß. (=Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1958, Nr. 6) Wiesbaden 1958.

Lusia, José Bottella: Personalidad y perfil endocrino de Enrique IV, in Enrique IV de Castilla y su tiempo. (=Semana Marañón 97) Valladolid 2000.

MacKay, Angus: Ritual and Propaganda in Fifteenth-Century Castile. In: *Past and Present* 107 (1985), 3-43.

Maisch, Andreas: *Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit*. Stuttgart 1992.

Makowski, Elizabeth M.: The Conjugal Debt and Medieval Canon Law. In: *Journal of Medieval History* 3 (1977), 99-114.

Mayer, Hans Eberhard: *Mélanges sur l'histoire du royaume latin de Jérusalem*. (=Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 5) Paris 1984.

McGrath, Aidan: A Controversy Concerning Male Impotence. (=Analecta Gregoriana 247) Rom 1988.

McLaren, Angus: *Impotence. A Cultural History*. Chicago 2007.

Ménard, Philippe: *Le rire et le sourire dans le roman courtois en France au moyen âge (1150-1250)*. Genf 1969.

Müller, Joachim: *Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933*. Husum 1985.

Müller, Wilhelm: *Über die Bedeutung der Infertilität des Mannes in der Medizingeschichte mit Beispielen aus der Weltgeschichte*. Diss. med. Würzburg 1957.

Murray, Jacqueline: On the Origins and Role of »Wise Women« in Causes for Annulment on the Grounds of Male Impotence. In: *Journal of Medieval History* 16 (1990), 235-249.

Orejuela, Francisco; Lipshultz, Larry I.; Lamb, Dolores J.: Debate about Sperm Count Decline. In: *Environmental Health Perspectives* 106 (1998), 370; verfügbar online unter <http://www.pubmedcentral.nih.gov/articlerender.fcgi?artid=1533223> (letzter Zugriff: 18.11.2009).

Pedersen, Frederik: *Marriage Disputes in Medieval England*. London 2000.

- Pfister, Christian: *Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1800-2000*. (=Enzyklopädie Deutscher Geschichte 28) 2. Aufl. München 2007.
- Rexroth, Frank: *Tyrannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter*. In: *Historische Zeitschrift* 278 (2004), 27-53.
- Rider, Catherine: *Between Theology and Popular Practice: Medieval Canonists on Magic and Impotence*. In: Musson, Anthony (Hg.): *Boundaries of the Law. Geography, Gender and Jurisdiction in Medieval and Early Modern Europe*. Aldershot 2005, 53-66.
- Rider, Catherine: *Magic and Impotence in the Middle Ages*. Oxford 2006.
- Ringrose, Kathryn M.: *The Perfect Servant: Eunuchs and the Social Construction of Gender in Byzantium*. Chicago; London 2003.
- Saar, Stefan C.: *Ehe, Scheidung, Wiederheirat. Zur Geschichte des Ehe- und des Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6.-10. Jahrhundert)*. Berlin; Hamburg; Münster 2002.
- Saul, Nigel: *Richard II. (=Yale English Monarchs)* New Haven; London 1997.
- Scheffler, Uwe: *Die Wortsinnngrenze bei der Auslegung – Ist der Verlust der Empfängnisfähigkeit von § 224 StGB umfaßt?* In: *Jura. Juristische Ausbildung* 18 (1996), 505-510.
- Scheulen, Andreas: *Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgesetzes von 1934*. In: Hamm, Margret (Hg.): *Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisationen und ›Euthanasie‹*. Frankfurt/Main 2005, 212-219.
- Sofair, André N.; Kaldjian, Lauris C.: *Eugenic Sterilization and a Qualified Nazi Analogy: the United States and Germany 1930-1945*. In: *Annals of Internal Medicine* 132 (2000), 312-319.
- Sorensen Zapalac, Kristin: *Ritual and Propaganda in Fifteenth-Century Castile*. In: *Past and Present* 113 (1986), 185-196.
- Strohmeier, Gotthard: *Hellenistische Wissenschaft im neugefundenen Galenkommentar zur hippokratischen Schrift ›Über die Umwelt‹*. In: Kolesch, Jutta; Nickel, Diethard (Hg.): *Galen und das hellenistische Erbe*. Stuttgart 1993, 157-164.
- Suarez, Luis: *Enrique IV de Castilla. La difamacion como arma politica*. Barcelona 2002.
- Taylor, Gary: *Castration. An Abbreviated History of Western Manhood*. New York 2002.
- Thietmar von Merseburg: *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg*. Hg. von Robert Holtzmann. (=Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum, Nova series 9) Berlin 1935, unveränderter ND München 1996.
- Tougher, Shaun: *The Eunuch in Byzantine History and Society*. London 2008.
- Treffer, Gerd: *Die französischen Königinnen. Von Bertrada bis Marie Antoinette (8.-18. Jahrhundert)*. Regensburg 1996.
- Trindade, Ann: *Berengaria. In Search of Richard the Lionheart's Queen*. Dublin 1999.
- Tuchel, Susan: *Kastration im Mittelalter*. (=Studia humaniora 30) Düsseldorf 1998.
- Ubl, Karl: *Die Laster des Fürsten. Theorie und Praxis der Königsabsetzung um 1300*. In: Flüeler, Christoph; Rohde, Martin (Hg.): *Laster im Mittelalter. Vices in the Middle Ages*. Berlin; New York 2009, 167-186.
- Vones, Ludwig: *Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter 711-1480*. Sigmaringen 1993.
- Vones-Liebenstein, Ursula: *Königin Urraca*. In: Schnith, Karl (Hg.): *Frauen des Mittelalters in Lebensbildern*. Graz; Wien; Köln 1997, 174-188.

Wathelet-Willem, Jeanne: *Recherches sur la Chanson de Guillaume. Etudes accompagnées d'une édition.* 2 Bde. Paris 1975.

Weigand, Rudolf: Das Scheidungsproblem in der mittelalterlichen Kanonistik. In: *Theologische Quartalschrift* 151 (1970), 52-60.

Weigand, Rudolf: Kirchenrechtliche Bestimmungen mit möglicher Bedeutung für die Bevölkerungsentwicklung. In: *Saeculum* 39 (1988), 173-183.

Weinfurter, Stefan: *Heinrich II. (1002-1024). Herrscher am Ende der Zeiten.* Regensburg 1999.

Wilhelm von Malmesbury: *Gesta Regvm Anglorum.* Bd. 1. Hg. von Roger A. B. Mynors. Oxford 2006.